Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen

22. Änderung (Neckartenzlingen) des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen

Neuausweisung Sonderbaufläche „Solarpark“

in der Gemeinde Neckartenzlingen

Gemarkung Neckartenzlingen

Begründung und Umweltbericht

gemäß §5 Abs.5 BauGB

VORENTWURF

Gefertigt:

Nürtingen, 08.05.2024

MELBER & METZGER
VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION
Schlesierstraße 84 • 72622 Nürtingen
FON +49 (0) 7022 503 38-0 • FAX -50
ingenieure@melber-metzger.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation 3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes 3
3. Alternativendarstellung 4
4. Planungsvorgaben 6
4.1 Landesplanung und Regionalplan 6
4.2 Bestehender Flächennutzungsplan 7
4.3 Schutzgebiete 8
4.4 Landschaftsplan 9
5. Planungsinhalt 10
6. Auswirkungen der Planung 10
6.1 Auswirkungen auf den Straßenverkehr 10
6.2 Bodenschutz, Geologische Verhältnisse, Baugrund 11
7. Umweltbericht 11
8. Artenschutz 11

Anlagen:

- Umweltbericht
  von Planungsgruppe Ökologie und Information vom
  05.06.2024

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
  von HPC AG vom 30.04.2024

1. Ausgangssituation

Das Land Baden-Württemberg hat ein Verfahren zur Interessenbekundung zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaik-Anlage an bzw. auf Flächen der Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg durchgeführt. Ziel des Verfahrens ist es bislang ungenutzte Flächen entlang von Verkehrsinfrastruktur für den Ausbau klimafreundlicher Energiequellen bereitzustellen.

Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Stadtwerke Tübingen den Zuschlag für die Nutzung der Fläche auf den Verkehrsinseln im Bereich der Ausfahrt B312/L1208b in Neckartenzlingen für die Errichtung eines Solarparks erhalten.

Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen im Zuge der Energiewende und des Klimaschutzes eine immer größere Bedeutung zu. Das Anfang 2023 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und auch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) räumen unter anderem der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein.

Insbesondere aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Verkehrsflächen ist die Gemeinde Neckartenzlingen zum Ergebnis gekommen, dass der Planbereich für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet ist, gegenüber anderen Freiflächen in Neckartenzlingen bessere Eigenschaften für so eine Anlage hat und mit geringeren Eingriffen in bestehende Nutzungen verbunden ist.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind baurechtlich als bauliche Anlagen einzustufen, die im Außenbereich zunächst nur entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im Zusammenhang mit einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb zulässig sind. Da diese Kriterien für den geplanten Standort und durch die geplante Errichtung durch die Stadtwerke Tübingen nicht zutreffen, muss durch die Gemeinde Planungsrecht geschaffen werden. Hierzu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Im Flächennutzungsplan des GVV Neckartenzlingen ist der Planbereich bislang als landwirtschaftliche Fläche zwischen den Verkehrsflächen dargestellt. Damit für den Bebauungsplan der Gemeinde Neckartenzlingen das Entwicklungsgebot eingehalten werden kann, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Neckartenzlingen, südlich der Ortslage und nordwestlich des Gewerbegebietes Schleieräcker (Fa. Adler). Es umfasst die beiden Verkehrsgrüninseln im Bereich der Anschlussstelle der L1208b (Metzinger Straße) an die Bundesstraße B312. Die Fläche des Planbereiches umfasst ca. 1,3 ha.

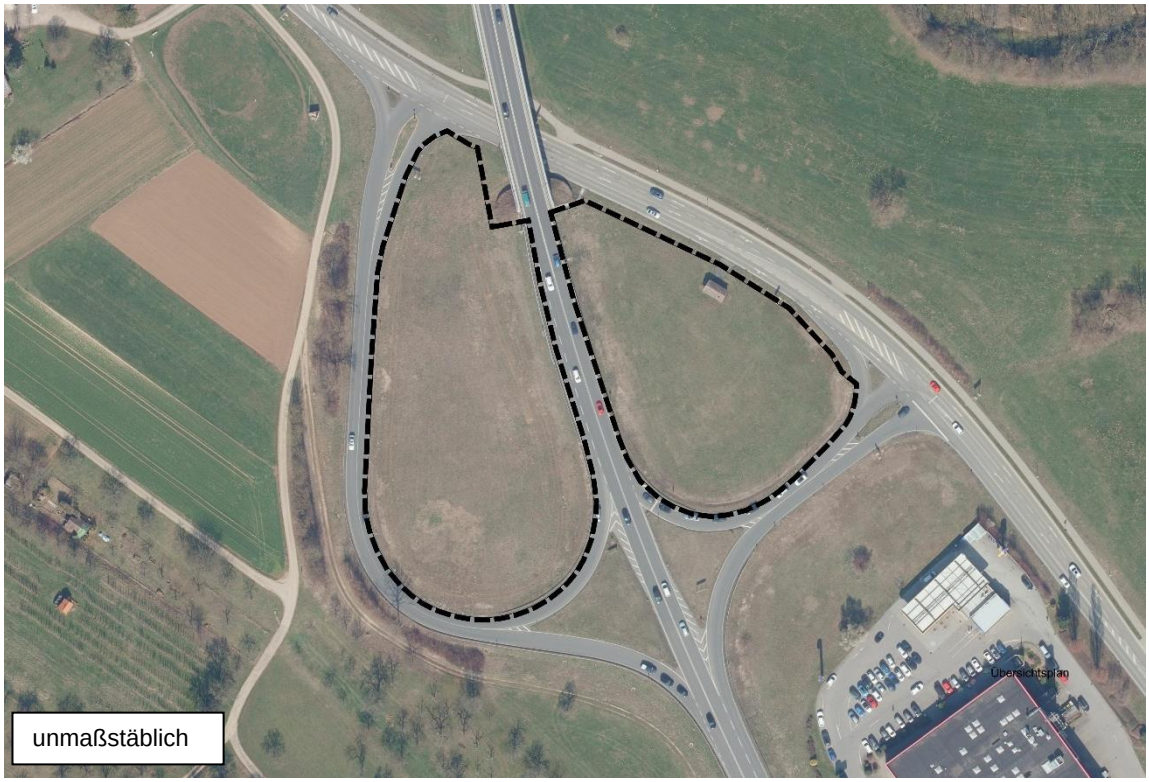

Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches mit Orthophoto, Quelle: Büro Melber & Metzger

3. Alternativendarstellung

Aufgrund der Landesvorgaben des KlimaG BW für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik wird durch den Verband Region Stuttgart derzeit ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans vorbereitet. Den Gemeinden wurden in diesem Zuge mögliche vorläufige Suchräume, unter anderem für Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgezeigt.

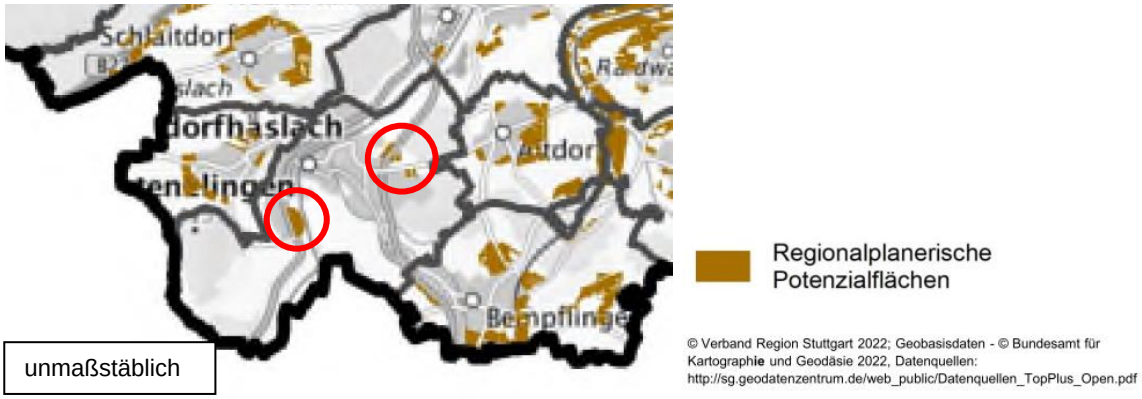

Abbildung 2: Auszug aus der Karte zu Regionalplanerischen Potenzialfläche, Quelle: Verband Region Stuttgart 2022, mit Markierung der Potenzialflächen

Für die Gemeinde Neckartenzlingen sind nur räumlich sehr begrenzte Suchräume dargestellt. Ein Suchraum umfasst Teile der Freiflächen zwischen dem Gewerbegebiet Äule und dem Neckar, die als Ackerflächen genutzt werden. Zwei Suchräume sind südöstlich des Baugebietes Hinter Holz, beidseitig entlang der B312 dargestellt. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen, Streuobstwiesen und einzelne Grünlandflächen. Ein weiterer Suchraum

umfasst Flächen südlich der K1234 nach Altdorf, direkt angrenzend an die bestehende Bebauung, die als Streuobstwiesen genutzt werden.

Darüber hinaus werden vom Land Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden Planhinweiskarten bereitgestellt, die aufzeigen, wo Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Berücksichtigung anderer Planungsvorgaben derzeit ermöglicht werden können.

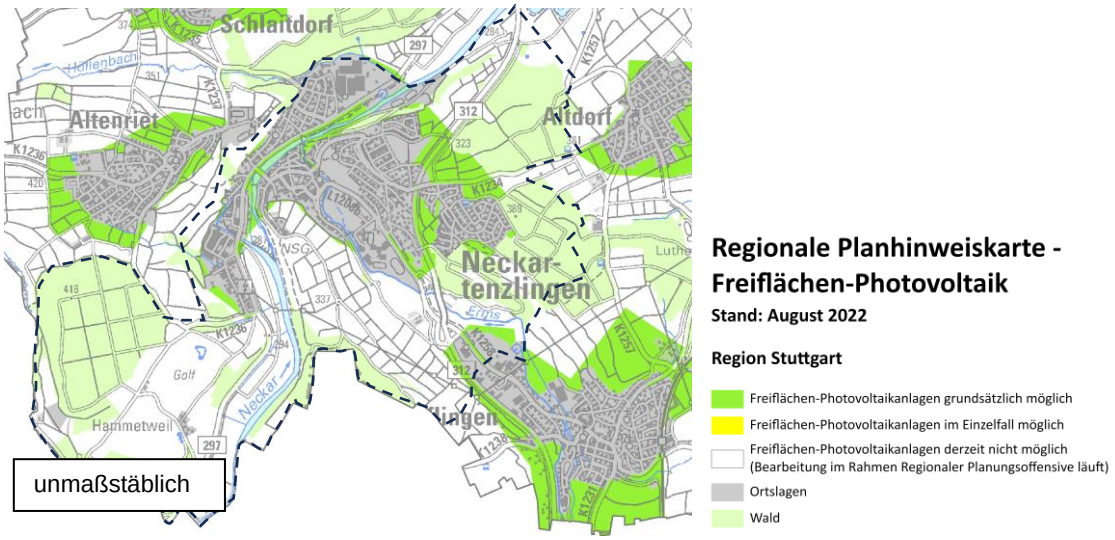

Abbildung 3: Auszug aus der Regionalen Planhinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik, Quelle Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände

Auf den dunkelgrün eingefärbten Flächen sind aus Sicht der Regional- und Landesplanung Freiflächen-PV-Anlagen umsetzbar. Für die Gemeinde Neckartenzlingen werden Flächen am nordöstlichen Ortsrand entlang der B312, östlich des Baugebiet Hinter Holz, beidseitig entlang der Kreisstraße nach Altdorf bis zum Wald, auf den Freiflächen zwischen B312 und dem Eichwasen, am Ortseingang entlang der Metzinger Straße und einzelne Flächen entlang des Neckars im bebauten Bereich angegeben.

Die Suchräume weisen im Bestand folgende Nutzungen auf:

- zwischen Gewerbegebiet Äule und dem Neckar: Ackerflächen
- östlich des Baugebiet Hinter Holz: Ackerflächen
- Flächen entlang der B312 am nordöstlichen Ortsrand: Ackerflächen, Streuobstwiesen, einzelne Grünlandflächen
- entlang der Kreisstraße nach Altdorf: Streuobstwiesen
- Freiflächen zwischen B312 und dem Eichwasen: Streuobstwiesen
- Ortseingang entlang der Metzinger Straße: stark bewachsene Bereiche, teilweise als Wald klassifiziert
- entlang des Neckars im bebauten Bereich: stark bewachsene Bereiche, teilweise als Biotope kartiert

Die Suchräume betreffen somit vielfach landwirtschaftliche Ackerflächen oder naturschutzfachlich hochwertige Streuobstwiesen oder stark bewachsene Bereiche. Flächen außerhalb dieser Suchräume scheiden nach derzeitigen Planungsvorgaben insbesondere aufgrund der Ausweisung eines regionalen Grünzuges und von Landschaftsschutzgebieten

weitgehend aus. Auf die nachfolgende Übersichtskarte wird verwiesen.

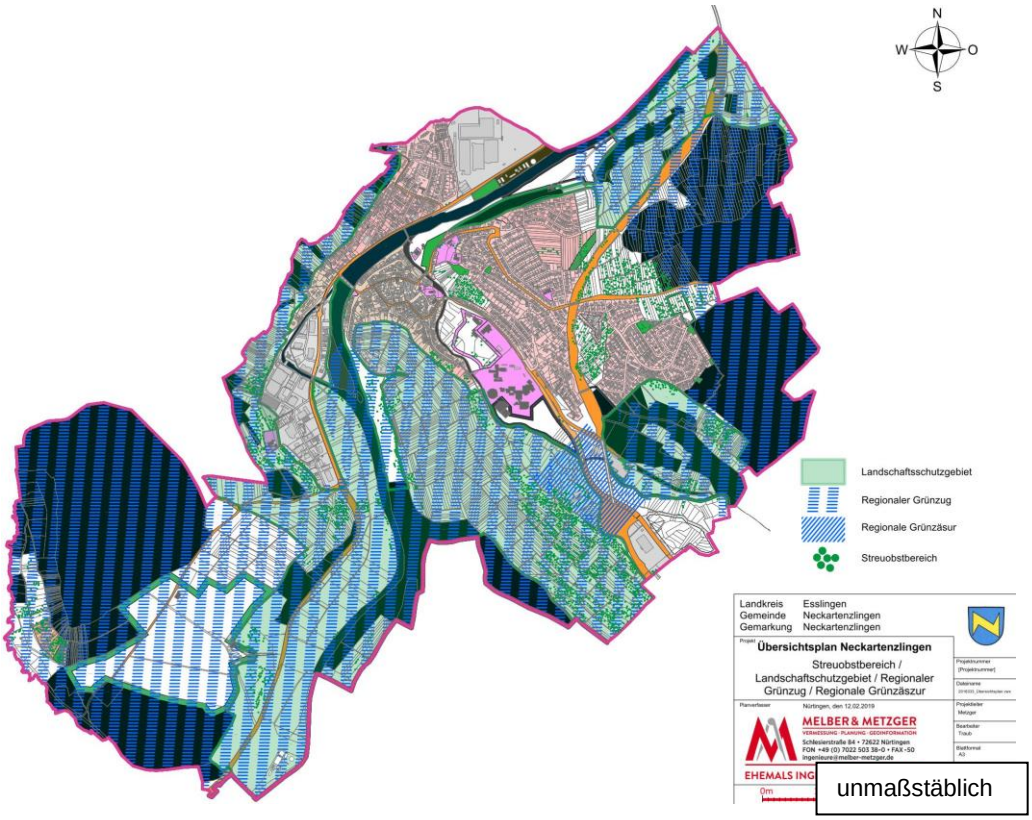

Abbildung 4: Übersichtplan Neckartenzlingen, IB Melber&Metzger

Der Bereich der Verkehrsinseln an der Ausfahrt B312/L1208b ist nicht als Suchraum in der Planhinweiskarte enthalten. Aufgrund der deutlichen baulichen Vorbelastung durch die Verkehrsflächen stellt dieser Bereich aus Sicht der Gemeinde derzeit für eine kurzfristige Realisierung einer PV-Anlage einen besseren Standort dar als die anderen regionalplanerischen Suchflächen auf Gemarkung Neckartenzlingen. Trotz der Lage in einer regionalplanerischen Grünzäsur sieht die Gemeinde hier eine verträglichere Möglichkeit zur Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie.

4. Planungsvorgaben

4.1 Landesplanung und Regionalplan

Der Planbereich liegt am Rand einer regionalen Grünzäsur. Gemäß Plansatz 3.1.2 gliedern Grünzäsuren die besiedelten Bereiche. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind. Neue raumbedeutsame Vorhaben dürfen nicht zugelassen werden. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

Der Regionalplan stellt außerdem die B312 als Straße für den überregionalen Verkehr und den Knotenpunkt als Anschlussstelle an Bundesstraßen dar. Einen Ausbau der Verkehrstrasse sieht der Regionalplan nicht vor. Durch die Planung der PV-Anlage auf den Grüninseln der Anschlussstelle werden diese Festlegungen nicht in Frage gestellt.

Gemäß LEP 2002 Plansatz 5.1.3 (Z) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie sollen von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden, der Schutz des Freiraums genießt Vorrang.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage stellt das Ziel der Grünzäsur, also die Gliederung besiedelter Bereiche nicht grundsätzlich in Frage. Die PV-Module stellen zwar bauliche Anlagen dar sind jedoch in ihrer Höhe begrenzt. Abgesehen von einem notwendigen Technikgebäude sind keine weiteren Gebäude vorgesehen. Der Freiraum ist im Planbereich durch die Verkehrsanlagen bereits beeinträchtigt. Durch die geplante Fotovoltaikanlage wird keine erheblich weitergehende Beeinträchtigung des vorbelasteten Freiraumes erwartet.

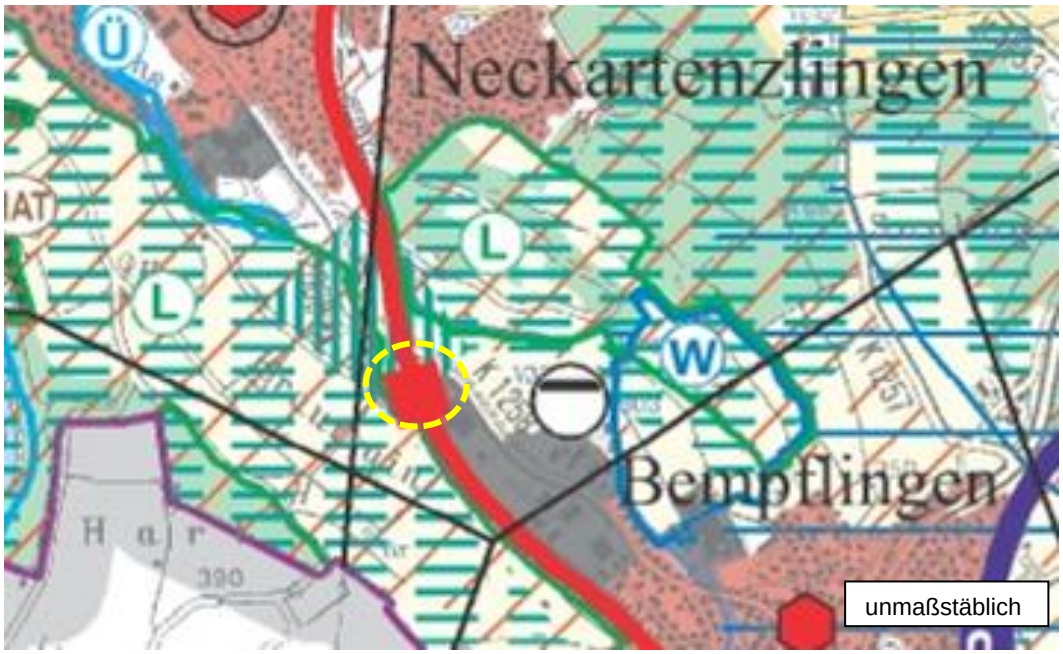

Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan

4.2 Bestehender Flächennutzungsplan

Bislang gilt der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, rechtswirksam seit 25.04.1997.

Im Flächennutzungsplan des GVV Neckartenzlingen ist der Planbereich bislang als landwirtschaftliche Fläche zwischen den Verkehrsflächen dargestellt. Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Da ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss auch dieser geändert werden.

Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Neckartenzlingen mit Markierung des Planungsbereiches

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Dies gilt auch für Wasserschutzgebiete.

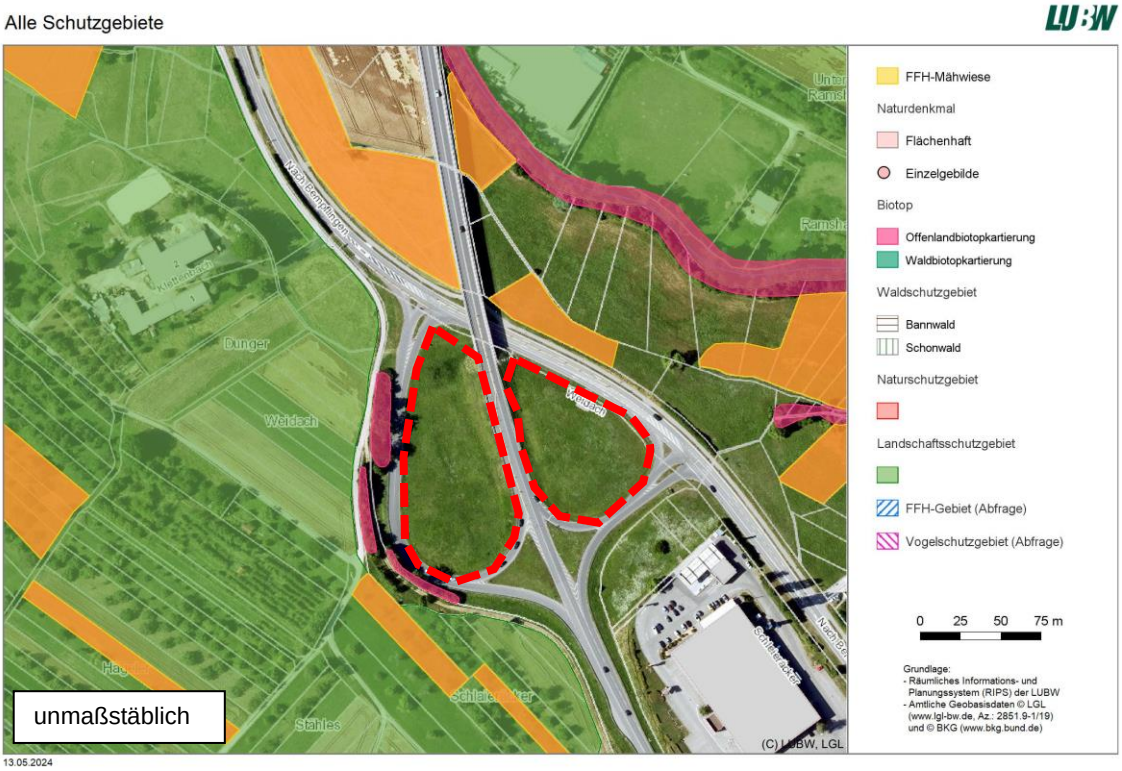

Abbildung 7: Schutzgebiete, Quelle: Daten und Kartendienst der LUBW mit Markierung des Planungsbereiches

Der Planbereich ist Teil des Kernraums von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte.

4.4 Landschaftsplan

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 stammt. Überlegungen für Freiflächen-PV-Anlagen waren zum damaligen Zeitpunkt nicht relevant.

Die Planungsfläche ist im Landschaftsplan als Fläche für Wirtschaftsgrünland (Biotop- und Artenpotential) dargestellt. Auf straßenbedingte Emissionen (Schadstoffe, Lärm) und mögliche Schadstoffanreicherungen entlang der Straße wird hingewiesen. Die Fläche ist Teil einer größeren Kaltluftsammelfläche und Luftleitbahn der Ermsaue. Die Karte des Bodenpotentials weist keine Landbaueignung der Fläche aus. Ein Erlebnis- und Erholungspotential der Fläche ist neben der Darstellung als Grünland nicht gegeben.

Die landschaftspflegerische Empfehlung für die Fläche ist die Extensive Nutzung (Dauergrünland).

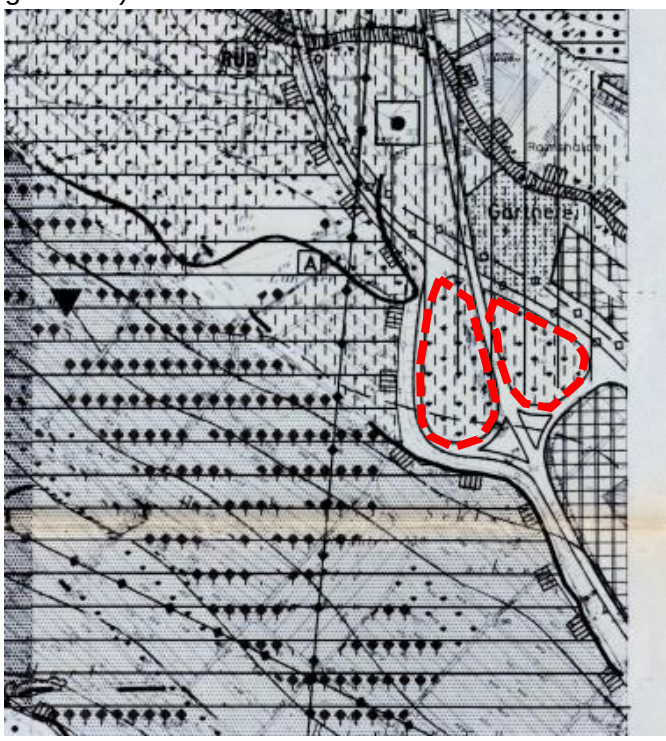

Abbildung 8: Auszug aus dem Gestaltungs- und Nutzungskonzept des Landschaftsplanes mit Markierung des Planungsbereiches

Die Darstellungen des Landschaftsplanes stehen im Grundsatz einer Nutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage nicht entgegen. Die Grünlandeigenschaft unter und zwischen den Modulen kann erhalten werden. Die geringe Höhe und die Durchlässigkeit der Anlage lässt keine Barrierewirkung für die Belange des Kaltluftabflusses und die Kaltluftentstehung erkennen.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und des parallelen Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Diese naturschutzfachlichen Abhandlungen können als Fortschreibung der landschaftsplanerischen Belange für den Planbereich gewertet werden.

5. Planungsinhalt

Die Planung orientiert sich an einer schematischen Planskizze der Stadtwerke Tübingen für die ca. 1,3 ha große Fläche zur Errichtung eine Freiflächen-PV-Anlage. Mit einer Anlage mit mehrreihigen Modulen wird eine Fläche von ca. 1ha belegt. Die Leistung der Anlage beträgt ca. 1,1 Megawatt. Die Netzanbindung ist im Bereich der südöstlich liegenden Fa. Adler geplant.

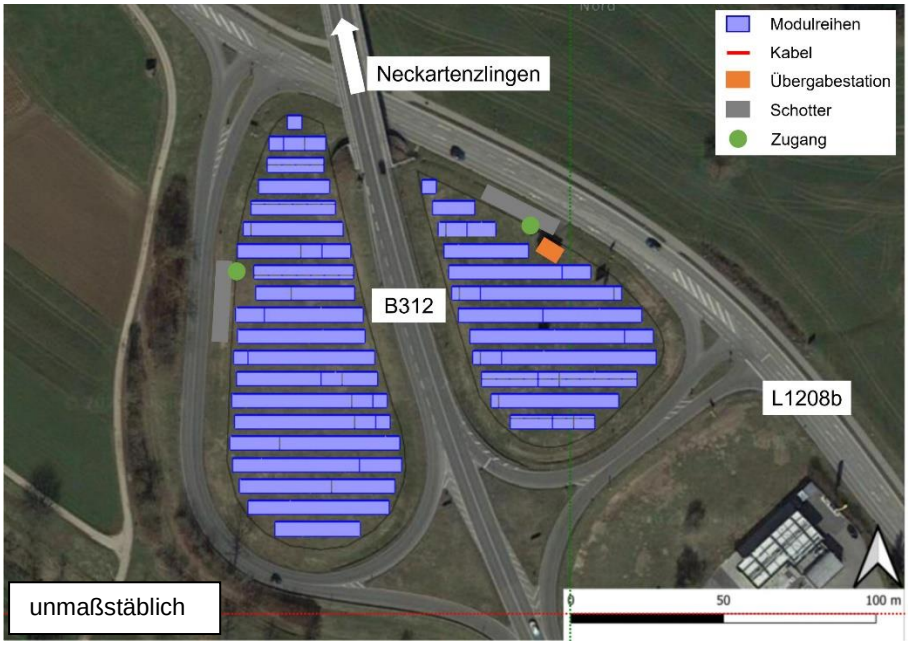

Abbildung 9: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan

Planungsinhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer bisher im Flächennutzungsplan festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche zwischen den Verkehrsflächen in eine Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Da die Baunutzungsverordnung für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine entsprechende Baufläche vorsieht, ist die Ausweisung eines Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung vorgesehen.

Weitere Details zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die Festsetzung von überbaubaren Flächen, Regelungen zur Höhe der Anlage, die freizuhaltenden Flächen aus verkehrlicher und topografischer Sicht und gestalterische Vorgaben sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren geregelt. Mögliche Maßnahmen zu Eingrünung sind vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Funktion und die Sichtverhältnisse der angrenzenden Verkehrsflächen zu prüfen.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Mit der geplanten Anlage sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Abstände zu den umgebenden Straßen einzuhalten. Maßgeblich für die Bemessung der Abstände sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme. Die notwendigen Abstände werden anhand der zulässigen Geschwindigkeit und des an die

Verkehrsflächen angrenzenden Höhenunterschiedes des Geländes ermittelt. Die Einhaltung der Abstände erfolgt durch die Festsetzung von Baugrenzen im Bebauungsplanverfahren.

Zufahrten mit hoher Verkehrsfrequenz auf die beiden Planungsflächen sind nicht erforderlich. Die Festlegung von Zufahrtsbereichen für Wartungs- und Pflegearbeiten ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist ggf. im weiteren Verfahren zu prüfen.

6.2 Bodenschutz, Geologische Verhältnisse, Baugrund

Die vorgesehene Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden. Außerdem ist aufgrund der Lage des Planbereiches zwischen den Verkehrsflächen davon auszugehen, dass das natürliche Bodengefüge durch die früheren Straßenbaumaßnahmen nicht mehr besteht.

Die geologischen Verhältnisse spielen für die vorgesehene Nutzung eines Solarparks keine bedeutende Rolle, da die Anlage ohne weitreichende Eingriffe in den Boden erstellt wird.

7. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Umweltbericht der Planungsgruppe Ökologie und Information vor. Dieser ist als Anlage Bestandteil dieser Begründung und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Für die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gebiet „Solarpark B312 Ausfahrt Weidach“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Hierzu wurde die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutz Arten und Biotop erstellt, weitere betroffene Schutzgüter verbal-argumentativ bewertet. Ein Maßnahmenkonzept wird im Laufe des weiteren Verfahrens ausgearbeitet.

Das Änderungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha in zwei Teilflächen und ist derzeit landwirtschaftlich genutzt als Grünland und liegt inmitten von Verkehrsanlagen. Auf einer Teilfläche befindet sich ein Schuppen. Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. sind nicht betroffen. Ein großer Teil liegt im Kernraum für mittlere Standorte (landesweiter Biotopverbund). Der Regionalplan weist das Gebiet als regionale Grünzensur aus.

Die vorgesehene Planung zieht Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope, Biotopverbund, Boden und Fläche und Landschaft nach sich. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden aus dem Ökokonto entwickelt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll den Bedarf an erneuerbaren Energien decken und dabei auf bestehende Infrastrukturflächen aufbauen.

8. Artenschutz

Für den Planbereich liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von HPC AG vom 30.04.2024 vor. Der Bericht ist als Anlage Bestandteil dieser Begründung und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Vorhabengebiet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel vorhanden ist. Räumlich beschränkt sich das Quartierspotenzial dieser Artengruppen auf die bestehende Holzhütte. Um hier nicht die Tatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu erfüllen, sollte die Holzhütte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen November und Februar abgerissen werden. Sollte ein Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit notwendig werden, ist eine fachgutachterliche Begehung vor Abriss zur Freigabe notwendig und eine ökologische Baubegleitung während des Abrisses angeraten, um nicht die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auszulösen.

Weitere relevante Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose, etc.) oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Weitergehende, vertiefende Untersuchungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht notwendig. Ein Verbotstatbestand gemäß den Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.